

Satzung
über die Nahwärmeversorgung in der Gemeinde Mauer
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Karlsbrunnen“
(„Wärmesatzung“)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) sowie aufgrund § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist (EEWärmeG), hat der Gemeinderat am 25.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nahwärmeversorgung

(1) Im Bereich des Bebauungsplanes „Am Karlsbrunnen“ der Gemeinde Mauer wird eine Nahwärmeversorgung betrieben. Die Wärmeversorgung dient dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Die Wärmeversorgung wird im Versorgungsgebiet nach dieser Satzung durch Bürgerenergiegenossenschaft Kraichgau eG bzw. deren Rechtsnachfolger bereitgestellt. Die Wärmeversorgung besteht insbesondere aus den Wärmeerzeugungsanlagen und dem Wärmenetz einschließlich Hauptversorgungsleitungen, Hausanschlüssen und Übergabestationen.

(3) Die Wärmeversorgung versorgt die Wärmeverbrauchsanlagen der angeschlossenen Grundstücke mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, dem thermischen Antrieb von Kühlanlagen und sonstige geeignete thermische Verwendungszwecke.

§ 2

Versorgungsgebiet

Die Wärmeversorgung wird auf das Versorgungsgebiet gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung beschränkt und gilt nur für dieses ausgewiesene Gebiet der Gemeinde Mauer. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen, ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Wärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss eines Grundstücks an die Wärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss an die Wärmeversorgung versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Fallen die Gründe, die gemäß Absatz 1 zur Versagung des Anschlusses an die Wärmeversorgung geführt haben, später weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet nach dieser Satzung ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wärmeversorgung anschließen zu lassen, wenn das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Herstellung des Anschlusses zu dulden.

(3) Der gesamte Wärmebedarf eines Grundstücks im Versorgungsgebiet nach dieser Satzung ist vorbehaltlich der satzungsmäßigen Ausnahmeregelungen ausschließlich aus der Wärmeversorgung nach dieser Satzung zu decken (Benutzungszwang).

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Satzung befreit werden.

(2) Grundstückseigentümer können vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Wärmebedarf der Gebäude durch emissionsfreie Heizungsanlagen (Solarthermie oder vergleichbare Anlagen ohne Rauch- und Abluftanlagen), wenn der Betrieb der emissionsfreien Heizungsanlagen klimafreundlicher und ressourcenschonender ist als die Wärmeversorgung nach dieser Satzung und der Grundstückseigentümer zu diesem Zweck nachweist, dass der CO₂-Emissionsfaktor und der Primärenergiefaktor der Heizungsanlage niedriger sind als bei der Nahwärmeversorgung.

(3) Grundstückseigentümer können aus wirtschaftlichen Gründen vom Anschluss- oder Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss an die Wärmeversorgung oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer zu einer offenbar nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und der Befreiung keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(4) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Wärmeversorgung schriftlich bei der Gemeinde Mauer zu stellen und zu begründen. Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Gemeinde Mauer. Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gem. Absatz 2 ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang vorliegt. Dies beinhaltet auch Kamine, Kaminöfen, Kachelöfen, Grundöfen und sonstige Feuerstätten, die nicht in erster Linie der Raumheizung dienen. Diese dürfen nicht errichtet und betrieben werden, ohne dass eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang vorliegt.

(6) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde Mauer unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang mitzuteilen.

(7) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu widerrufen, sobald die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

§ 7

Begriff des Grundstückseigentümers

Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks eingetragene Eigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers anschluss- und nutzungspflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und/oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und/oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anschluss- und nutzungspflichtig.

§ 8

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, kann die Gemeinde entscheiden, dass für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Sie wird dies in der Regel tun, wenn jedem Gebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen wurde.

§ 9

Rechtsgrundlage für Anschluss und Versorgung

Der Anschluss an die Wärmeversorgung und die Belieferung mit Wärme erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 142 Abs. 1 Nr. 3 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die Wärmeversorgung anschließen lässt, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist;

b) entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung den Anschluss eines Grundstücks an die Wärmeversorgung nicht duldet, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist,

c) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht den gesamten Wärmebedarf eines Grundstücks aus der Wärmeversorgung deckt, sofern keine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist,

d) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt,

e) entgegen § 6 Abs. 5 eine Heizungsanlage errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde,

f) entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich gegenüber der Gemeinde anzeigt,

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € geahndet werden. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über

die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Mauer, den 25.03.2020

John Ehret
Bürgermeister

Anlage 1:

Versorgungsgebiet

